







# STATUTEN DER SPORTGRUPPE ZUGPERSONAL LUZERN (SGZP)

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen "Sportgruppe Zugpersonal, Luzern" besteht mit Sitz in Luzern ein seit Januar 1966, politisch und konfessionell neutraler Verein, ohne persönliche Haftung der Mitglieder. Die ersten Statuten im Sinne von Art. 60ff. ZGB wurden an der 22. GV vom 05.02.88 genehmigt.

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Kameradschaftliche Treffen zur Förderung des Sports.
- b) Erlangen körperlicher Fitness in Abhängigkeit des unregelmässigen Dienstes.
- c) Pflege und Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 3

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Ehrenpräsidenten/innen
- f) Gönnern/innen (Einzelnen oder Gruppen)

### Art. 4

Aktivmitglied sowie Passivmitglied kann jeder vom Zugpersonal werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die GV beschliessen, dass auch von anderen Kategorien Mitglieder aufgenommen werden. Neumitglieder werden an der GV offiziell aufgenommen.

### Art. 5

Anspruch auf die Freimitgliedschaft hat, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins war, Die als Vorstandsmitglied zugebrachten Jahre zählen doppelt. Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen GV zugesprochen. Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktiv- und Passivmitglieder, sind aber von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.

### Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern und zu Ehrenpräsidenten/innen können auf Antrag des Vorstandes solche Vereinsmitglieder des Vereins ernannt werden, die sich um die Sportgruppe Zugpersonal besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung kann einzig an der ordentlichen GV erfolgen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.

#### Art. 7

Die Gönnermitgliedschaft kann von jeder gut beleumdeten Person oder Gruppe erworben werden.

#### Art. 8

Der Eintritt kann nur auf schriftliches Gesuch hin erfolgen Mit der Beitrittserklärung anerkennt jedes Neumitglied ohne besonderen Hinweis diese Statuten.

Er verpflichtet sich:

- a) das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.
- b) allen Beschlüssen des Vereins nachzuleben.
- c) die finanziellen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.

#### Art. 9

Jedes Aktiv- Passiv- Ehren- und Freimitglied ist berechtigt:

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) den Versammlungen mit beratender und beschliessender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- c) dem Vorstand schriftlich begründete Anträge und Anregungen zu unterbreiten.

#### Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss. Nach erloschener Mitgliedschaft besteht auf das Vereinsvermögen kein Anspruch.

#### Art. 11

Der Austritt kann schriftlich auf jede GV hin erfolgen. Er kann nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen. Wird das Austrittsgesuch nach der ordentlichen GV eingereicht, ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

#### Art. 12

Als Vereinsmitglied kann gestrichen werden:

- a) wer trotz zweimaliger Mahnung mit Fristansetzung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt,
- b) dessen Adresse nicht bekannt ist.

#### Art. 13

Als Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wer den Vereinsstatuten oder Vereinsbeschlüssen fortgesetzt in grober Weise zuwiderhandelt,
- b) wer den Verein in irgendeiner Art schädigt.

Streichungen und Ausschlüsse beschliesst der Vorstand. Sie sind von der GV zu genehmigen.

### **III. Finanzielles**

#### Art. 14

Die Ausgaben des Vereins sollen aus folgenden Einnahmen bestritten werden:

##### a) den Mitgliederbeiträgen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wurde beraten und genehmigt an der Vorstandssitzung vom 1. Februar 1991 und an der 25. GV vom 8. März 1991

- Aktivmitglieder bezahlen einen festen Beitrag in Höhe von mindestens Fr. 20.-- (Zwanzig.--)
- Passivmitglieder bezahlen einen festen Beitrag in Höhe von mindestens Fr. 10.-- (Zehn.--)

##### b) den Überschüssen aus Veranstaltungen

##### c) den Erlösen von Tombolas und Lotterien

##### d) den ausserordentlichen Beiträgen

##### e) den Gönnerbeiträgen

#### Art. 15

Die Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden von der GV festgesetzt und in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erhoben. Vorstandsmitglieder und aktive Schiedsrichter/innen im Dienste der SGZP haben keine Beiträge zu bezahlen.

#### Art. 16

Wenn es der Kassastand erfordert, kann von den Mitgliedern ein einmaliger ausserordentlicher Beitrag erhoben werden. Er kann nur von der GV beschlossen werden.

### **IV. Organisation und Verwaltung**

#### Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- A die Generalversammlung (GV)
- B die Mitgliederversammlung (MV)
- C der Vereinsvorstand
- D die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- E das Mitteilungsblatt (Information und Berichte)
- F Verschiedenes

# A Die Generalversammlung (GV)

## Art. 18

Die ordentliche GV ist das oberste Organ des Vereins. sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der/Die Präsident/in ist ausserdem verpflichtet eine GV einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die GV hat insbesondere folgende Pflichten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen GV.
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des/der Präsidenten/in, der Sportvertreter/innen, des/der Kassiers/in und des Berichtes der GPK.
3. Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 8
4. Streichung und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art, 12 und Art. 13.
5. Wahl des Vorstandes und der GPK
6. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages der Aktiv- und Passivmitglieder.
7. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms.
8. Änderungen und Ergänzungen der Statuten.
9. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern.
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
11. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern diese mindestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht wurden.



#### Art. 19

Die Einladungen zur GV sind mindestens 14 Tage vor deren Stattfinden unter Angabe der Traktanden zu versenden. Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

## **B Die Mitgliederversammlung (MV)**

#### Art. 20

Mitgliederversammlungen finden nach Bedürfnis statt. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der MV unter Angabe der Traktanden einzuladen. Jede statutengemäss einberufene MV ist beschlussfähig.

## **C Der Vereinsvorstand**

#### Art. 21

Dem Vereinsvorstand gehören an:

1. der/die Präsident/in
2. der/die Vizepräsident/in
3. der/die Sekretär/in
4. der/die Kassier/in
5. der/die Sportvertreter/innen
6. allfällige Beisitzer/innen mit besonderen Aufgaben

#### Art. 22

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Zur Vornahme eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich, wobei der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in, sowie der/die Sekretär/in oder der/die Kassier/in anwesend sein müssen.

#### Art. 23

Die Höhe des Kredites pro Geschäft für nicht budgetierte Ausgabenposten beträgt Fr. 500.-- (Fünfhundert.--).

(Beraten und genehmigt an der Vorstandssitzung vom 1. Februar 1991 und an der 25. GV vom 8. März 1991.)

Das Verfügungsrecht ist mit genügender Sorgfalt und immer zum Wohle des Vereines anzuwenden. Die GPK hat die Aufsichtspflicht.

Art. 24

Der/Die Präsident/in leitet die Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 25

Der/Die Vizepräsident/in übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten/in dessen Aufgaben.

Art. 26

Der/Die Sekretär/in ist verpflichtet, bei Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu erstellen. Zudem führt er die vom Präsident/in überwiesenen Korrespondenzen.

Art. 27

Der/Die Kassier/in verwaltet die Finanzen des Vereines und gibt an der GV Rechenschaft über die Jahresrechnung, Vermögensrechnung und das Budget.

## **D Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

### **Art. 28**

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen und ein Ersatzmitglied. Am Ende des Geschäftsjahres ist die Rechnungsführung des/der Kassiers/in in allen Teilen zu prüfen und dem Vorstand sowie der ordentlichen GV ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Die Revisoren/innen sind berechtigt im Laufe des Geschäftsjahres eine Zwischenrevision vorzunehmen.

### **Art. 29**

Die Amtsdauer eines/einer Revisors/in, der nicht Vereinsmitglied sein muss, beträgt zwei Jahre. Der Amtsälteste scheidet aus und wird durch das Ersatzmitglied abgelöst. Eine Wiederwahl ist erst nach einem Unterbruch von drei Jahren möglich. Rechnungsrevisoren/innen dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand sein.

## **E Das Mitteilungsblatt (Information und Berichte)**

### **Art. 30**

Das offizielle Mitteilungsblatt "Information und Berichte» dient der Orientierung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen. Darin erscheinende Einladungen zu Versammlungen, Anlässen usw. sind verbindlich. Das Mitteilungsblatt erscheint dreimal jährlich in einer Auflage von der Grösse der Mitgliederzahl.

## **F Verschiedenes**

### **Art. 31**

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. November bis 31. Oktober.

## **V. Zeichnungsberechtigung**

Art. 32

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident/in, Vizepräsident/in oder Kassier/in je zu zweien.

## **VI. Haftung**

Art. 33

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Statutenänderungen**

Art. 34

Diese Statuten können durch Beschluss der GV geändert werden. Zur gültigen Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.

## VIII. Auflösung

### Art. 35

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck besonders einberufenen GV beschlossen werden. Die Auflösung darf jedoch nicht erfolgen, wenn wenigstens zehn an der GV anwesende Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen.

### Art. 36

Das nach Löschungen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht bei der Auflösung des Vereins an eine gemeinnützige Institution über.

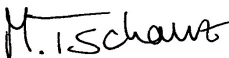
(Beraten und genehmigt an der VS vom 10. Dezember 1999 und an der 34. GV vom 11. Februar 2000)

## IX. Schlussbestimmungen

Dies Statuten treten nach der Genehmigung durch die GV vom 8. März 1991 sofort in Kraft.

Sportgruppe Zugpersonal Luzern

Die Präsidentin:  
Martina Tschanz



Der Sekretär  
Roger Sommerhalder



Der Kassier:  
Bruno Kretz





